

### 3. Telegraphenwesen

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb Deutschlands und mit den nachstehend unter II, A und B aufgeführten Ländern.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des untern 10. 22. Juli 1875 zu Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungsübereinkunft (Vissaboner Revision vom 11. Juni 1908) beziehentlich der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 und der hierzu durch die Verordnung vom 12. Juli 1916 und vom 23. Juni 1917 über Erhebung einer Reichsabgabe bestimmten Änderungen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu.
2. Die Telegraphenbeamten sind zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.
3. Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Doppelpunkte, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vereileichung, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegramms usw. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- D = für „dringendes Telegramm“
- RP = für „Antwort bezahlt“
- RPx = für „Antwort bezahlt X Wörter“
- RPD = für „dringende Antwort bezahlt“
- RPDx = für „dringende Antwort bezahlt X Wörter“
- TC = für „Vereileichung“
- PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“
- PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“
- PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“
- FS = für „nachsenden“
- PR = für „Post eingeschrieben“
- XP = für „Eilbote bezahlt“
- XPx = für „Eilbote bezahlt X Frank“
- XPT = für „Eilbote und telegraphische Anzeige des Botenlohns bezahlt“
- XPP = für „Eilbote und Anzeige des Botenlohns durch die Post bezahlt“
- Overt = für „offen bestellen“
- MP = für „eigenhändig bestellen“
- Jour = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“
- TR = für „telegraphenlagernd“
- GP = für „vorklagernd“
- GPR = für „vorklagernd eingeschrieben“
- TMx = für „X Adressen“
- CTA = für „alle Adressen mitteilen“
- Null = für (die auch) „Nachts“ (zu bestellende Telegramme)
- Telephone = für „Fernsprecher“. (Telegramme, die dem Empfänger durch Fernsprecher zugesprochen werden sollen.)

Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer Sprache niederzuschreiben.

4. Die Aufschrift muß den Empfänger und die Bestimmungs-Telegraphenanstalt so deutlich bezeichnen, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Der Name der Bestimmungsanstalt muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein, wie in Sp. 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reiche, im außerdeutschen Verkehr wie in Sp. 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnpostlagernd“ ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart usw. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein.

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Vervollständigung der Aufschrift nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgekürzt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung beziehentlich Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 M für das Jahr im voraus zu entrichten. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diebezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftsbüro, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse usw. regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschalgebühr von 30 M jährlich oder eine Einzelgebühr von 30 S für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellenden Telegramme zu zahlen. Auch Personen, die diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, können sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben beziehentlich in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen usw. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe von deren Wohnung wünschenswert.

6. Privattelegramme können außer in der deutschen Sprache auch in einer oder mehreren der für den internationalen Verkehr zugelassenen Sprachen abgefaßt sein.

Im Verkehr mit dem Auslande sind dringende und offen zu bestellende Privattelegramme oder solche in aehelmer Sprache gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen (s. Gebührentarif).

Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Verglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mit denen abgegangene Postsendungen zurückgefordert werden, sowie solche, welche die Verichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabeanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme ausgeschlossen.

#### II. Gebührentarif für Telegramme

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im innerdeutschen Verkehr sowie im Verkehr mit Osterreich und Luxemburg 65 S. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe einschließlich der Reichsabgabe 6 S, die Mindestgebühr 45 S.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten beziehentlich

gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer; im übrigen werden Unterscheidungszeichen, Apostrophe und Bindestriche nach außerdeutschen Ländern nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann gezählt.

3. Für dringende Telegramme - D - (Dringend), das sind solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „- D -“ angedeutet.

4. Für das vorausbezahlende Antwort-Telegramm - RP - (Antwort bezahlt) wird im Inlandsverkehr die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von mindestens 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist - RPD - zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. - RP 16 -. Bei Telegrammen nach dem Auslande muß der besonderen Angabe „Antwort bezahlt“ oder - RP - bezw. „Dringende Antwort bezahlt“ - RPD - stets die Zahl der vorausbezahlten Wörter hinzugefügt werden, z. B. - RP 15 -, und zwar auch dann, wenn für 10 Wörter vorausbezahlt wird.

5. Für die Vereileichung eines Telegramms - TC - (Vereileichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen (vergl. auch Punkt 9); im außerdeutschen Verkehr ist die Gebühr für die telegraphische Empfangsanzeige gleich der Gebühr eines gewöhnlichen beziehentlich dringenden Telegramms von 5 Wörtern für denselben Ort und denselben Weg; für eine briefliche Empfangsanzeige - PCP - (Empfangsanzeige mittels Post) sind 20 S im voraus zu entrichten; im inneren deutschen Verkehr wird keine Gebühr erhoben.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders - FS - (Nachsenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Empfängers, so hat sich der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren zu verpflichten, falls dieselben von der Bestellungsanstalt nicht eingezogen werden können.

8. Offen zu bestellende Telegramme - Overt - oder eigenhändig zu bestellende Telegramme - MP - sind nach den mit - Overt - beziehentlich - MP - bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten - XP - (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 1 M für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigt bedungenen, wirklichen Botenlohne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Der Auftragneher kann aber den Empfänger von der Bezahlung jeder Gebühr dadurch befreien, daß er entweder die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern nach demselben Bestimmungsorte und für denselben Beförderungswege oder, falls briefliche Rückmeldung des Botenlohns gewünscht wird, 20 S bezahlt. Außerdem muß er eine von der Aufgabeanstalt zu bestimmende Summe zur weiteren Verrechnung hinterlegen. Vor die Aufschrift ist der gebührentpflichtige Vermerk - XPT - (Eilbote bezahlt telegraphisch) oder - XPP - (Eilbote bezahlt brieflich) niederzuschreiben. Im ersten Falle werden die entstandenen Botenlohngebühren mittels Telegramms, im zweiten mittels frankierten Briefes der Aufgabeanstalt mitgeteilt. Wenn die Ankunftsverwaltung die Beförderungskosten im voraus festsetzt und bekanntgegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt